

nen. Er kommt also in die Lage, einen Wechsel einlösen zu müssen, aus dem er keinen weiteren Anspruch an diejenigen machen kann, die ihm außerdem aus demselben verbindlich gewesen wären.

Dies ist ein offener Uebelstand. Es fragt sich, ob derselbe von der Gesetzgebung der einzelnen Staaten durch irgend eine Disposition beseitigt werden könne, und zwar auf eine solche Weise, daß aus der neu einzuführenden Maaßregel nicht andere eben so große Inconvenienzen entstehen? Es sind die vielfältigsten Versuche in dieser Beziehung gemacht worden, aber keiner derselben ist glücklich gewesen. Alle haben, indem sie die eine Unbequemlichkeit vermeiden wollten, eine Menge von andern eben so großen Schwierigkeiten herbeigeführt. Keineswegs aber war dies Schuld der Gesetzgeber, sondern nothwendige Folge der Sachlage, und die unterzeichnete Deputation ist völlig überzeugt, daß es für den einzelnen Staat geradezu unmöglich ist, eine solche Einrichtung zu treffen, wodurch allen denkbaren aus der Verschiedenheit der in den verschiedenen Staaten bestehenden Verjährungsfristen hervorgehenden Uebelständen vorgebeugt würde.

Der Entwurf hat den Ausweg ergriffen, zu bestimmen, daß die Verjährung eines Wechsels in jeder Beziehung nach den Gesetzen des Orts beurtheilt werden solle, wohin derselbe gezogen oder domiciliirt sei. Man läßt es vor der Hand auf sich beruhen, ob die Verweisung auf die Gesetze des Orts, wohin der Wechsel nicht gezogen, sondern bloß domiciliirt ist, überhaupt als zweckmäßig erscheine, sondern man macht nur darauf aufmerksam, daß durch eine Disposition, wie diese, offenbar das minder wichtige Moment, die Rücksicht auf den Bezogenen, zur Hauptsache und das viel wichtigere Verhältniß des Wechselinhabers zu dem Indossanten und dem Aussteller zur Nebensache gemacht wird. Wir nennen jenes das Unwichtigere und dieses letztere das Wichtigere, weil der Indossant und der Aussteller, wenn der Wechsel nicht bezahlt wird, allemal, — der Bezogene aber nur dann zur Zahlung verpflichtet ist, wenn er den Wechsel acceptirt hatte. Nach §. 233 des Entwurfs würde aber ein Wechsel, der an und für sich gegen die Indossanten und den Aussteller nicht verjährt wäre, dennoch auch in Beziehung auf sie alsdann für verjährt geachtet werden müssen, sobald die an dem Wohnorte des Bezogenen geltende Verjährungsfrist verstrichen ist, gesetzt auch, daß dieser nicht acceptirt hätte, mithin von einem Ansprüche gegen ihn, folglich auch von einer Verjährung dieses Anspruchs gar nicht die Rede sein könnte. Wenn also ein Wechsel auf Teber, wo alle Wechselansprüche binnen sechs Wochen verjähren, gezogen, aber nicht acceptirt worden wäre und seinen Lauf durch Preußen und Sachsen genommen hätte, wo viel längere Verjährungsfristen bestehen, so würde ein Sachse mit der Regreßklage gegen seine Vormänner, selbst gegen die in Sachsen wohnenden, abgewiesen werden müssen, dafern seit dem Verfall des Wechsels bereits sechs Wochen verstrichen wären — eine Entscheidung, die wohl nirgends Billigung finden dürfte, da sie schlechterdings nicht erkennen läßt, welches mögliche Interesse jene Vormänner daran haben können, ob der Wechsel in Teber verjährt ist oder nicht. Denn er sei es nun, oder er sei es nicht, so können sie gegen den Bezogenen, der die Acceptation verweigert hat, doch in keinem Falle eine Wechselklage anstellen.

Unter diesen Umständen erscheint es der unterzeichneten Deputation am rathsamsten, bei dem im Allgemeinen auch von der hohen Staatsregierung anerkannten Grundprincipe stehen zu bleiben, daß in der Regel die Gesetze in Anwendung zu

bringen sind, welche an dem Orte gelten, wo die Klage angebracht wird. Diese Regel erweist sich auch in Bezug auf Wechselverjährung als eine solche, welche Anspruch auf Anerkennung hat, nicht nur aus der allgemeinen Rücksicht, daß man von einer Regel nicht abgehen soll, so lange kein überwiegender Grund für die Abweichung vorhanden ist, sondern auch in Betracht der speciellen Natur der Extinctivverjährung, von welcher die Wechselverjährung eine besondere Gattung ist. Alle privatrechtlichen Verbindlichkeiten sind doppelter Art, entweder natürliche, d. i. solche, welche auf einem natürlichen, wenn auch von dem positiven Rechte anerkannten Entstehungsgrunde beruhen, oder bloß positiv rechtliche, d. i. solche, welche auf rein positiven Bestimmungen beruhen, also keinen natürlichen Entstehungsgrund haben, sondern durch die, wenn schon vollkommen rechtmäßige Willkür des Gesetzgebers festgesetzt worden sind. Könnte er dieselben festsetzen, so könnte er auch ihre Dauer bestimmen, und hinsichtlich ihrer würde also auch im Auslande, dafern nur die Verbindlichkeit selbst dort Berücksichtigung zu erwarten hat, die in dem Lande, durch dessen Gesetze sie begründet worden, bestimmte Verjährungszeit zu berücksichtigen sein. Allein die materiellen Verbindlichkeiten aus dem Wechselgeschäfte sind keine positiv rechtlichen — dies Wort in dem oben angegebenen Sinne genommen, — sondern sie sind natürliche, obwohl in den Gesetzen anerkannte Verbindlichkeiten. Ob nun eine solche fortdauern soll, dies kann der Gesetzgeber so wenig bestimmen, als daß sie entstehen soll. Sie entsteht, wenn die natürlichen Bedingungen ihres Entstehens vorhanden sind, sie erlischt, wenn die entgegengesetzten Bedingungen eintreten. Irrig ist daher die in früherer Zeit sehr verbreitet gewesene Meinung, als ob durch die Extinctivverjährung eine Verbindlichkeit zur Erlöschung käme und gleichsam vernichtet würde. Eine solche vernichtende Macht steht der Natur der Sache nach keinem Staate zu, weil sie überhaupt nicht denkbar ist. Der Staat und der Gesetzgeber können nur erklären, daß sie von einer gewissen Zeit an das der Verbindlichkeit gegenüberstehende Recht nicht mehr anerkennen, nicht mehr vollstrecken wollen, und sie geben diese Erklärung, indem sie eine Extinctivverjährung festsetzen und eine Frist für dieselbe bestimmen. Dieser Beschluß von dem Staate A. gefaßt, bindet aber einleuchtenderweise an und für sich den Staat B. nicht im allermindesten; und daß sich ein Gewohnheitsrecht zwischen den civilisirten Staaten gebildet hätte, vermöge dessen der eine die Verjährungsgesetze des andern zu berücksichtigen schuldig wäre, läßt sich schlechterdings nicht nachweisen.

Hieraus folgt, daß die Deputation dem §. 233, wie er im Entwurfe enthalten ist, keineswegs beitreten kann. Eben so wenig aber vermag sie dem Antrage der jenseitigen Deputation beizupflichten, welche auf gänzliche Ablehnung des Paragraphen anträgt. Denn gerade bei der der Natur der Sache nach sehr häufig vorkommenden Frage über die Verjährung eines aus dem Auslande kommenden, oder durch dasselbe gegangenen, oder im Auslande zahlbaren Wechsels bedarf es nothwendig einer gesetzlichen Bestimmung, und zwar ist sie um so dringender nöthig, wenn keine allgemeinen Principien über die Anwendung des ausländischen Rechts vor den Gerichten des Inlands gegeben sind. Wollte man im Gesetze hierüber schweigen und es dem Richter überlassen, hierbei je nach seiner Ueberzeugung entweder das ausländische Recht, oder das inländische anzuwenden, so würde man gewissermaßen den Richter an die Stelle des Gesetzgebers treten lassen, und eine vollständige Unsicherheit des Rechts müßte die unvermeidliche Folge hiervon sein.

Die unterzeichnete Deputation beantragt daher, den §. 233 des Entwurfs abzulehnen und an seiner Stelle folgenden Paragraphen aufzunehmen: